Reglement

der

Zunft zu Webern
Bern

Inhalt

I. Die Zunft und ihre Aufgaben 3

II. Erwerb und Verlust des Zunftrechtes 3

III. Organe der Zunft 4
- A. Das Grosse Bott 4
- B. Die Zunftbehörden und Beamten 6
- C. Die Beauftragten und Spezialkommissionen 11

IV. Der Kindes- und Erwachsenenschutz 11

V. Die Sozialhilfe 12

VI. Das Zunftvermögen und seine Verwaltung 13

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen 15

Die Personenbezeichnungen im Reglement der Zunft zu Webern beziehen sich auf die Angehörigen beider Geschlechter.

I. Die Zunft und ihre Aufgaben

Art. 1 Die Zunft

Die Zunft zu Webern ist eine burgerliche Korporation, hervorgegangen aus der altbernischen «Stube oder Zunft der Weber», und eine öffentlich-rechtliche Körperschaft innerhalb der Burgergemeinde Bern.

Art. 2 Aufgaben der Zunft

Der Zunft stehen folgende Aufgaben zu:
1. Förderung der Zusammengehörigkeit der Zunftangehörigen unter sich und ihrer Verbundenheit mit der Burgergemeinde Bern;
2. Sozialhilfe für Zunftangehörige innerhalb und ausserhalb des Kantons Bern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;
3. Förderung der Ausbildung junger Zunftangehöriger, insbesondere durch Ausrichtung von Stipendien;
4. Verwaltung und bestimmungsgemässe Verwendung des Zunftvermögens;

II. Erwerb und Verlust des Zunftrechtes

Art. 3 Zunftangehörige

[1] Zunftangehörige sind alle Burger und Burgerinnen von Bern, die das Zunftrecht zu Webern besitzen.

[2] Das Zunftrecht zu Webern ist unentziehbar; vorbehalten bleibt der Entzug nach Bundesrecht.

Art. 4 Erwerb des Zunftrechtes

Das Zunftrecht wird mit dem Bürgerrecht (Burgerrecht der Burgergemeinde Bern) aufgrund der Bestimmungen des übergeordneten Rechts erworben, namentlich durch Abstammung. Ferner können ins Burgerrecht der Burgergemeinde Bern aufgenommene Personen das Zunftrecht durch Aufnahme oder Schenkung erlangen.

Art. 5 Verlust des Zunftrechtes

Das Zunftrecht geht namentlich mit dem Bürgerrecht (Burgerrecht der Burgergemeinde Bern) oder durch Verzicht aufgrund der Bestimmungen des übergeordneten Rechts unter.

Art. 6 Burgerrodel und Heimatschein

Alle Zunftangehörigen werden im Burgerrodel der Burgergemeinde Bern eingetragen und haben Anspruch auf einen Heimatschein.

III. Organe der Zunft

Art. 7 Zunftorgane

Organe der Zunft sind:

- Das Grosse Bott
- Die Zunftbehörden: der Zunftrat
  die Rechnungsrevisoren
  Kommissionen mit Entscheidkompetenz
- Die Beamten: der Almosner
  der Seckelmeister
  der Stubenschreiber

A. Das Grosse Bott

Art. 8 Funktion und Stimmrecht

[1] Das Grosse Bott ist das oberste Organ der Zunft; es wird aus den stimmberechtigten Zunftangehörigen gebildet, welche an der ordnungsgemäss einberufenen Versammlung teilnehmen. Eine Urabstimmung findet nicht statt; eine briefliche Stimmabgabe ist nicht möglich.

[2] Stimmberechtigt sind alle Zunftangehörigen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sofern sie nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Art. 9 Stimmregister

[1] Die Stimmberechtigten sind in das Stimmregister der Zunft einzutragen.

[2] Das Stimmregister steht jedem Zunftangehörigen zur Einsicht offen.

Art. 10 Zuständigkeit

[1] Dem Grossen Bott stehen zu:

1. Wahl des Obmannes, des Vizeobmannes, der Zunfträte und der Rechnungsrevisoren;
2. Wahl der Beamten;
3. Erlass und Änderungen des Zunftreglementes;
4. Erteilung oder Zusicherung des Zunftrechtes;
5. Genehmigung des jährlichen Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben (Voranschlagskredit) sowie Genehmigung von Verpflichtungskrediten;
6. Genehmigung der Zunftrechnung und des Geschäftsberichtes;
7. Aufnahme von Anleihen und Eingehung von Bürgschaften;

8. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und Ermächtigung des Zunftrates, Liegenschaften aufgrund eines Rahmenkredites zu kaufen;
9. Beschlussfassung über Nachkredite, welche die Kompetenz des Zunftrates gemäss Art. 27 übersteigen;
10. Beschlussfassung über alle Geschäfte, die der Zunftrat dem Grossen Bott aus besonderen Gründen zum Entscheid unterbreitet.

[2] Der Erlass und die Änderung des Zunftreglementes bedürfen zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung.

Art. 11 Vorschlagsrecht und Initiative

Vorschläge, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich des Grossen Bott fallen und von mindestens zehn Stimmberechtigten unterzeichnet sind, können als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf dem Zunftrat eingereicht werden. Die Initiative ist dem Grossen Bott innert Jahresfrist zum Beschluss zu unterbreiten.

Art. 12 Einberufung und Aktenauflage

[1] Das Grosse Bott tritt ordentlicherweise zweimal im Jahr zusammen, einmal im Frühling und einmal im Herbst. Wenn dringende Geschäfte vorliegen oder mindestens 30 Stimmberechtigte dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen, ist das Grosse Bott durch den Zunftrat einzuberufen.

[2] Die Einberufung erfolgt mindestens 30 Tage zum Voraus durch Veröffentlichung im Anzeiger der Region Bern unter Angabe der Tagesordnung.

[3] Persönliche Einladungen mit Angabe der Tagesordnung werden nur an Stimmberechtigte versandt, die in der Schweiz wohnhaft sind und deren Adresse dem Stubenschreiber bekannt ist.

[4] Zur Einsicht durch die Stimmberechtigten sind sieben Tage vor dem Grossen Bott aufzulegen: Die Jahresrechnungen mit Revisorenbericht sowie die Voranschläge und die Wahlvorschläge. Anträge auf Abänderung des Reglementes sind 30 Tage vor und 30 Tage nach dem Grossen Bott aufzulegen. In der Einberufung ist auf diese Auflage hinzuweisen.

Art. 13 Tagesordnung und Beratung

[1] Am Grossen Bott dürfen nur diejenigen Geschäfte endgültig erledigt werden, die bei der Einberufung ausdrücklich in der Tagesordnung angeführt worden sind.

[2] Jedem Zunftangehörigen steht das Recht auf Anträge und Anfragen zu. Werden Anträge gemacht, welche einen neuen Verhandlungsgegenstand oder die Aufhebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse betreffen, so dürfen diese zwar sofort behandelt und erheblich erklärt, aber erst in einem späteren Grossen Bott endgültig erledigt werden.

Art. 14 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

[1] Das Grosse Bott ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten.

[2] Die Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, mindestens zehn Stimmberechtigte verlangen eine geheime Abstimmung.

[3] Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Der Zunftrat stimmt mit. Bei Stimmengleichheit fällt dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu, den er begründen kann.

[4] Abänderungsanträge sind vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen. Sind mehr als zwei Abänderungsanträge gestellt worden, so werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Erreicht keiner die absolute Mehrheit der Stimmen, so fällt der Antrag mit den wenigsten Stimmen aus der Abstimmung.

[5] Die Wahlen erfolgen offen, es sei denn, mindestens 10 Stimmberechtigte verlangen eine geheime Abstimmung. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen; bei gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

[6] Leere oder ungültige Stimm- oder Wahlzettel fallen für die Berechnung der absoluten Mehrheit ausser Betracht.

B. Die Zunftbehörden und Beamten

1. Allgemeines

Art. 15 Wählbarkeit

[1] Wählbar als Obmann, Vizeobmann, Zunftrat und Kommissionsmitglied ist jeder stimmberechtigte Zunftangehörige.

[2] Wählbar als Beamte und Rechnungsrevisoren sind mündige Schweizerbürger. Die Wahl der Beamten gilt zugleich als Wahl in den Zunftrat, sofern sie stimmberechtigte Zunftangehörige sind. Sie gelten als Ressortverantwortliche.

[3] Die Rechnungsrevisoren sind verwaltungsunabhängig.

Art. 16 Amtszwang

[1] Jeder in der Region Bern wohnhafte stimmberechtigte Zunftangehörige, der in den Zunftrat, als Rechnungsrevisor oder als Beamter gewählt wird, hat die Pflicht, solche Wahlen und Ernennungen anzunehmen und das Amt zwei Jahre lang auszuüben.

[2] Der Zunftrat kann einem Ablehnungsgesuch entsprechen, wenn wichtige Gründe es gebieten.

Art. 17 Verwandtenausschluss und Unvereinbarkeit

[1] Dem Zunftrat dürfen nicht zugleich angehören: Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister, Halbgeschwister und Ehepaare und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben.

[2] Mitglieder des Zunftrates dürfen nicht als Rechnungsrevisoren gewählt werden.

[3] Nicht wählbar als Rechnungsrevisor ist, wer mit Mitgliedern des Zunftrates, der Kommissionen und der Beamten im Sinne von Abs. 1 verwandt oder verschwägert ist oder mit einer dieser Personen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft lebt.

Art. 18 Amtsdauer und Wiederwahl

[1] Die Amtsdauer der Mitglieder einer Zunftbehörde und der Beamten beträgt vier Jahre.

[2] Wiederwahl ist zulässig. Bei Ersatzwahlen tritt der Gewählte in die Amtsdauer seines Vorgängers.

[3] Nach Ablauf von vier vollen Amtsdauern ist eine Wiederwahl für die nächste Amtsdauer ausgeschlossen; diese Beschränkung wird für den Obmann und den Vizeobmann auf sechs volle Amtsdauern erweitert und gilt nicht für die Beamten.

Art. 19 Ausstand

Die Mitglieder einer Zunftbehörde sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn sie mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist.

Art. 20 Verschwiegenheit

[1] Die Mitglieder von Zunftbehörden und die Beamten haben über alle Tatsachen, die sie in Ausübung ihres Amtes wahrnehmen oder die ihnen anvertraut werden, Verschwiegenheit zu bewahren.

[2] Diese Pflicht bleibt auch nach der Niederlegung des Amtes bestehen.

Art. 21 Verantwortlichkeit

Die Zunfträte, die Rechnungsrevisoren und die Beamten haben bei der Ausübung ihres Amtes die Regeln einer sorgfältigen Verwaltung zu beobachten und haften für den Schaden, den sie in Folge Verletzung dieser Pflicht oder durch Nichtbeobachtung der Verschwiegenheit verursacht haben, nach Massgabe der für die Mitglieder der Gemeindebehörden und -beamten geltenden Vorschriften.

2. Der Zunftrat

Art. 22 Stellung und Zusammensetzung

[1] Der Zunftrat ist die vollziehende und leitende Behörde der Zunft.

[2] Er vertritt die Zunft nach aussen. Zeichnungsberechtigt sind der Obmann, der Vizeobmann und die Zunfträte kollektiv zu zweien.

[3] Der Zunftrat besteht aus dem Obmann, dem Vizeobmann und sieben weiteren Mitgliedern[1].

Art. 23 Zuständigkeit

Dem Zunftrat stehen folgende Aufgaben zu:
1. Vorbereiten der Geschäfte des Grossen Bottes;
2. Erstellen des Voranschlages, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes;
3. Vollziehen der Beschlüsse des Grossen Bottes;
4. Leiten und Überwachen der Sozialhilfe;
5. Festsetzen der Zunftstipendien und der Altersbeihilfen;
6. Beaufsichtigen der Verwaltung des Zunftvermögens und der Rechnungsführung;
7. Abschliessen von Kaufverträgen über Grundstücke aufgrund von Art. 10 Ziffer 8;
8. Überwachen der Tätigkeit der Beamten;
9. Ernennen von Beauftragten und Spezialkommissionen sowie Festlegen allfälliger Entschädigungen;
10. Festsetzung und bestimmungsgemässe Verwendung der Einkaufssummen für die Einburgerung;
11. Entscheiden über Anhebung und Beilegung von Prozessen ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes;
12. Besorgen aller Geschäfte, die durch dieses Reglement nicht einem andern Organ der Zunft übertragen sind;

Art. 24 Sitzungen

Der Zunftrat versammelt sich auf Einladung des Obmannes, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn dies drei Zunfträte verlangen.

Art. 25 Beschlussfassung

[1] Zur Fassung gültiger Beschlüsse muss die Mehrheit der Zunfträte anwesend sein.

[2] Die Abstimmungen sind offen, und es entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Der Vorsitzende hat Stimmrecht; bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

[3] Zwischen den Sitzungen ist der Obmann befugt, Geschäfte auf dem Zirkulationsweg sämtlichen Mitgliedern vorzulegen und entsprechend der schriftlichen Äusserung der Mehrzahl zu erledigen, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Behandlung verlangt.

---

[1] geänderte Fassung vom 28. November 2020; in Kraft seit 1.1.2021

Art. 26 Recht auf Gehör

Jeder Zunftangehörige oder dessen Beistand haben das Recht, dem Zunftrat auf vorherige Anmeldung hin ihre Anliegen vorzutragen.

Art. 27 Kredit des Zunftrates

Der Zunftrat verfügt über jährliche Kredite von je CHF 10'000.-- für ausserordentliche Unterstützungen und für unvorhergesehene Ausgaben der laufenden Verwaltung, gemeinnützige Zwecke und Ehrengeschenke; nicht beschränkt sind die für den ordentlichen Unterhalt der Liegenschaften erforderlichen unvorhergesehenen Ausgaben.

3. Der Obmann und der Vizeobmann

Art. 28 Aufgaben

[1] Der Obmann führt den Vorsitz im Grossen Bott und im Zunftrat. Der Zunftrat kann im Einverständnis mit dem Obmann einen anderen Tagungspräsident ernennen. Der Obmann beaufsichtigt und leitet den Gang der Geschäfte und überwacht die Befolgung der Vorschriften und die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

[2] In Fällen, die zeitlich keinen Aufschub erleiden, trifft der Obmann vorsorgliche Anordnungen und entscheidet ausnahmsweise von sich aus. Er orientiert den Zunftrat ohne Verzug.

[3] Der Obmann verfügt über einen vom Zunftrat festzusetzenden jährlichen freien Kredit im Rahmen von Artikel 27.

[4] Anstelle des verhinderten Obmannes amtet der Vizeobmann.

4. Die Rechnungsrevisoren

Art. 29 Aufgaben

[1] Zwei Rechnungsrevisoren prüfen alle Rechnungen, die vom Grossen Bott zu genehmigen sind.

[2] Die Rechnungsprüfung umfasst neben der formellen und materiellen Kontrolle von Buchhaltung und Jahresrechnung auch die Vollständigkeit der Einnahmen und die Zulässigkeit der Ausgaben. Mit dieser Prüfung ist eine Revision des Titelbestandes zu verbinden.

[3] Die Rechnungsrevisoren sind Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes.

[4] Die Rechnungsrevisoren erstatten dem Grossen Bott einen schriftlichen Bericht.

5. Die ständigen Kommissionen

Art. 30 Einsetzung

[1] Das Grosse Bott kann für bestimmte Aufgaben ständige Kommissionen einsetzen; deren Organisation und Kompetenzen sind in einem Anhang zu diesem Reglement festzulegen.

[2] In ständige Kommissionen sind nur ins Stimmrecht aufgenommene Webernburger wählbar.

6. Die Beamten

Art. 31 Wahl

Der ersten Wahl hat eine Ausschreibung durch persönliche Mitteilung an die in der Schweiz wohnhaften Stimmberechtigten vorauszugehen.

Art. 32 Almosner

[1] Der Almosner besorgt die Sozialhilfe gemäss den Vorschriften dieses Reglementes und nach den Weisungen des Zunftrates. Er ist Berufsbeistand der Zunft und sorgt, unter Beachtung des übergeordneten Rechts, auch für die von den Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes betroffenen Zunftangehörigen, soweit ihm eine Beistandschaft oder die Durchführung von Massnahmen übertragen worden sind. Über die ihm zur Verfügung gestellten Gelder legt er jährlich Rechnung ab.

[2] Er ist im Rahmen seiner Aufgaben einzelzeichnungsberechtigt.

[3] Für die richtige Erfüllung seiner Verpflichtungen kann der Zunftrat jederzeit Sicherheit verlangen.

Art. 33 Seckelmeister

[1] Der Seckelmeister verwaltet das Vermögen der Zunft gemäss den Bestimmungen der Gesetze und den Vorschriften dieses Reglementes sowie den ihm vom Zunftrat erteilten Weisungen. Er besorgt das gesamte Rechnungswesen der Zunft.

[2] Er ist im Rahmen seiner Aufgaben einzelzeichnungsberechtigt.

[3] Für die richtige Erfüllung seiner Verpflichtungen kann der Zunftrat jederzeit Sicherheit verlangen.

Art. 34 Stubenschreiber

[1] Der Stubenschreiber besorgt die Sekretariatsgeschäfte der Zunft und verwaltet das Archiv.

[2] Er führt das Protokoll des Grossen Bott, der Sitzungen des Zunftrates sowie allfälliger Kommissionen. Die Protokolle des Grossen Bott stehen den Stimmberechtigten zur Einsicht offen. Die Protokolle sind vom jeweiligen Vorsitzenden und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

[3] Der Stubenschreiber führt namentlich folgende Kontrollen und Verzeichnisse:
1. Verzeichnis der stimmberechtigten Zunftangehörigen;
2. Archivverzeichnisse

C. Die Beauftragten und Spezialkommissionen

Art. 35 Einsetzung, Stubenmeister und Fähnrich

Der Zunftrat kann zur Vorbereitung und Überwachung bestimmter Geschäfte oder zur Durchführung von Aufgaben einzelne Beauftragte oder Spezialkommissionen einsetzen und mit Kompetenzen ausrüsten; die Entscheidungsbefugnis bleibt den zuständigen Zunftbehörden vorbehalten.

1. Der Stubenmeister betreut die gesellschaftlichen Anlässe der Zunft.
2. Der Fähnrich trägt die Zunftfahne bei den traditionellen Anlässen.
3. Bei Bedarf können weitere Beauftragte bestimmt werden.

IV. Der Kindes- und Erwachsenenschutz

Art. 36 Umfang

[1] Die Zunft ist zuständig für den Kindes- und Erwachsenenschutz (Art. 360 ff. ZGB) für die im Kanton Bern wohnhaften Zunftangehörigen.

[2] Hinsichtlich ihrer ausserhalb des Kantons wohnenden Angehörigen übt sie die Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen aus.

[3] Die Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzes werden durch die burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG) wahrgenommen.

[4] Die Zunft schliesst mit den übrigen betroffenen Burgergemeinden, Gesellschaften und Zünften einen Vertrag betreffend Zusammenarbeit und Aufgabenübertragung im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes ab.

Art. 37 Almosner als Berufsbeistand

Der Almosner ist Berufsbeistand der von der Zunft Unterstützten, sofern nicht besondere Verhältnisse die Ernennung eines anderen Beistandes angezeigt erscheinen lassen.

V. Die Sozialhilfe

Art. 38 Pflicht zur Sozialhilfe

[1] Der Zunft obliegt die Sozialhilfe für ihre Angehörigen. Sie übt dieselbe nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen aus. Die Aufgaben der Sozialhilfe können im Rahmen des Gemeindegesetzes an einen Dritten übertragen werden. Die Zunft erlässt in einem solchen Fall ein Reglement für die Aufgabenübertragung[2].

[2] Die Unterstützungsberechtigung des Zunftangehörigen, der vorübergehend oder dauernd nicht imstande ist, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, richtet sich nach dem übergeordneten Recht.

Art. 39 Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen

[1] Wer Sozialhilfeleistungen bezogen hat, ist verpflichtet, sie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen zurückzuerstatten.

[2] Die Erben sind zur Rückerstattung der vom Erblasser bezogenen Sozialhilfeleistungen verpflichtet, soweit sie aus seinem Nachlass bereichert sind.

Art. 40 Zunftrat als Sozialhilfebehörde

[1] Der Zunftrat ist die Sozialhilfebehörde. Ihm obliegt insbesondere:
1. Die Organisation, damit die bedürftigen Zunftangehörigen die erforderliche persönliche und wirtschaftliche Hilfe erhalten;
2. Festsetzung der Leistungen an die unterstützte Person;
3. Geltendmachung von familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüchen sowie von weiteren Rückerstattungsansprüchen;
4. Verzicht auf Rückerstattungsforderungen in Härtefällen;
5. Genehmigung der Sozialhilferechnung und des Sozialhilfeberichts;
6. Erteilung von Weisungen an den Almosner;
7. Erfüllung weiterer ihm von der Gesetzgebung übertragene Aufgaben.

[2] Beschwerden gegen den Zunftrat als Sozialhilfebehörde sind an die burgerliche Oberwaisenkammer zu richten.

Art. 41 Der Almosner

[1] Der Almosner betreut die Sozialhilfebedürftigen, soweit ihm die Durchführung von Massnahmen übertragen worden ist. Er beantragt dem Zunftrat die Ausrichtung von Unterstützungen und wacht über deren Verwendung.

[2] Der Almosner führt das Verzeichnis und die Rechnung der ausgerichteten Unterstützungen und erstattet dem Zunftrat Bericht über seine Tätigkeit.

---

[2] geänderte Fassung vom 6. Mai 2017; in Kraft seit 1.1.2018

VI. Das Zunftvermögen und seine Verwaltung

Art. 42 Recht am Zunftvermögen

[1] Das Vermögen der Zunft ist als Privateigentum gewährleistet.

[2] Der Zunft allein stehen die Verwaltung im Rahmen seiner Zweckbestimmung und die freie Verfügung über den Ertrag zu, unter Oberaufsicht des Staates.

Art. 43 Gegenstände, Archiv

[1] Historische Gegenstände, insbesondere das Zunftarchiv, der Gryphenbecher, die Fahnen und die Truhen dürfen nicht veräussert werden.

[2] Die abgeschlossenen und nicht im dauernden Gebrauch stehenden Akten der Zunft sind im Archiv aufzubewahren, das der Stubenschreiber im Rahmen der Vorschriften über die Verwaltung der Gemeindearchive betreut. Das Archiv kann der Burgerbibliothek zur Aufbewahrung übergeben werden.

Art. 44 Verwaltung und Rechnungsführung

[1] Der Seckelmeister führt die Verwaltung und Rechnung über das gesamte Zunftvermögen und bereitet die Voranschläge vor.

[2] Wertschriften und andere Wertsachen sind an sicherem Ort aufzubewahren.

Art. 45 Aufsicht des Zunftrates

Der Zunftrat führt die Aufsicht über die Vermögensverwaltung; ihm sind insbesondere vorbehalten:
1. Beschlüsse über Geldanlagen;
2. Genehmigung der Pachtverträge um das Restaurant zu Webern.

Art. 46 Geldanlagen

Das Zunftvermögen ist mündelsicher anzulegen. Somit ist vorab auf gute Sicherheit und erst in zweiter Linie auf hohen Ertrag zu achten.

Art. 47 Rechnungsführung, Revision, Genehmigung und Passation

[1] Das Vermögen der Zunft besteht aus dem Stubengut und dem Fürsorgegut, die getrennt zu verwalten sind.

[2] Die Rechnungen sind jährlich auf 31. Dezember abzuschliessen und den Rechnungsrevisoren zur Prüfung vorzulegen.

[3] Der Zunftrat unterbreitet die Rechnungen mit seinem Befund dem Grossen Bott.

[4] Nach der Genehmigung sind die Stuben- und Fürsorgegutsrechnungen der staatlichen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Art. 48 Stubengut

[1] Das Stubengut umfasst alle Vermögenswerte, welche nicht zur Sozialhilfe und zum Kindes- und Erwachsenenschutz bestimmt und hierfür ausgeschieden sind.

[2] Dem Stubengut werden alle Zuwendungen an die Zunft, die nicht ausdrücklich oder von Gesetzes wegen für das Fürsorgegut bestimmt sind, zugewiesen.

Art. 49 Ausgaben des Stubengutes

Aus dem Ertrag des Stubengutes werden alle ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben der Zunft bestritten mit Ausnahme derjenigen, welche der Sozialhilfe und dem Kindes- und Erwachsenenschutz dienen.

Art. 50 Fürsorgegut

Das Fürsorgegut besteht aus den Vermögenswerten, welche der Sozialhilfe und dem Kindes- und Erwachsenenschutz gewidmet und hierfür ausgeschieden sind.

Art. 51 Ausgaben des Fürsorgegutes, Stipendien und Altersbeihilfen

[1] Aus dem Ertrag des Fürsorgegutes werden die Ausgaben der Sozialhilfe und des Kindes- und Erwachsenenschutz bestritten. Dahin gehören insbesondere die Beiträge an Unterstützte, die Verwaltungskosten der Sozialhilfe und die Besoldung des Almosners.

[2] Im Fürsorgegut wird nach den Richtlinien des Zunftrates ein besonderer Fonds verwaltet, der zur Ausrichtung von Beiträgen für die Ausbildung junger Zunftangehöriger zu verwenden ist (Stipendienreserve).

[3] Ein weiterer Spezialfonds ist für die Ausrichtung von einmaligen oder regelmässigen Altersbeihilfen an bedürftige Zunftangehörige bestimmt, ohne eine Rückerstattungspflicht oder die Armengenössigkeit zu begründen (Altersbeihilfereserve). Der Zunftrat regelt die Organisation mittels Richtlinien.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

[1] Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

[2] Es hebt das Zunftreglement vom 1. Januar 2013 auf.

Also beschlossen vom Grossen Bott am 6. Mai 2017.

Der Obmann:
Heinz Wildbolz

Die Stubenschreiberin:
Isabelle Buchschacher

Auflagezeugnis
Die Unterzeichnete bescheinigt hiermit, dass die Vorschriften über das Auflageverfahren nach der Gemeindeverordnung eingehalten worden sind. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Bern, 8. Januar 2021

Die Stubenschreiberin:

Isabelle Buchschacher